



der Lehrerinnen und Lehrer  
für Pflegeberufe  
Rheinland-Pfalz e.V.

**An die beiden Ministerien:**

Bundesministerium für Gesundheit  
z.Hd. Frau Corinna Kleinschmidt  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
z.Hd. Herrn Dr. Tobias Viering  
Glinkastraße 24  
11055 Berlin

**Bernd Geiermann**  
1. Vorsitzender Landesarbeitsge-  
meinschaft

c/o Bildungszentrum Eifel-Mosel  
Petrusstraße 2  
54516 Wittlich-Wengerohr  
Tel.: 06571/1470-201  
Fax: 06571/1470-299

bernd.geiermann@marienhaus.de  
www.lag-rheinland-pfalz.de

Daun, 18.04.2018

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMG und BMFSFJ zur Ausbil-  
dungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PfiAPrV)**

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt, sehr geehrter Herr Dr. Viering,

mit diesem Schreiben senden wir Ihnen fristgemäß unsere Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf mit der Bitte unsere Positionen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Unser Berufsverband vertritt in Rheinland-Pfalz die Lehrerinnen und Lehrer der Pflegeschulen sowohl im Rahmen der Ausbildung Altenpflege als auch der Ausbildung Gesundheits- und (Kinder-)krankenpflege. In unsere Stellungnahme sind die langjährigen Erfahrungen unserer Mitgliederschulen eingeflossen und daher als nicht zu unterschätzende Stimme für das Land Rheinland-Pfalz zu werten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Geiermann  
1. Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft  
der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe  
Rheinland-Pfalz e.V.

Tanja Schaller  
stellvertretende Vorsitzende der LAG

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMG und BMFSFJ zur  
 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PfiAPrV)  
 der Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe in  
 Rheinland-Pfalz e.V. (LAG)**

Paragraph	Anmerkungen
<b>Teil 1: Berufliche Pflegeausbildung</b>	
§ 1 (4) Inhalte und Gliederung der Ausbildung	Die Fehlzeitenbegrenzung auf max. 25 % der zu erbringenden Stunden eines Pflichteinsatzes wird begrüßt. Geklärt werden muss, ob die Ausbildung ggf. verlängert werden muss, damit die fehlenden Stunden nachgearbeitet werden können. Der Begriff Pflichteinsatz in Verbindung mit den Fehlzeiten ist irreführend, da z.B. auch der Orientierungseinsatz ein Pflichteinsatz ist. Wir empfehlen die Formulierung eindeutig zu ändern.
§ 3 (4) Praktische Ausbildung	Bezieht sich die Formulierung auf den Beginn der Ausbildung oder auf den Beginn des ersten praktischen Einsatzes? Die Ausbildung mit einem Einsatz in der Praxis zu beginnen wird als nicht sinnvoll bewertet. Den Schülerinnen und Schülern fehlen grundlegendes Wissen und Fähigkeiten, die für eine erste Orientierung in der Praxis zwingend erforderlich sind (z.B. Informationen zur Schweigepflicht). Des Weiteren fehlen zu Beginn der Ausbildung häufig noch erforderliche Impfungen, die im einführenden Schulblock durchgeführt werden können.
§ 3 (5) Praktische Ausbildung	Die verpflichtende Führung eines Ausbildungsnachweises wird begrüßt.
§ 4 (1) Praxisanleitung	Das verpflichtende Angebot, mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit geplant und strukturiert anbieten zu müssen, wird ausdrücklich begrüßt.
§ 4 (2) Praxisanleitung	<p>In der Weiterbildungsordnung Rheinland-Pfalz ist festgelegt (auf der Grundlage des HeilBG RLP), dass ein Jahr Berufserfahrung ausreichend ist, um die PA-Weiterbildung zu absolvieren.</p> <p>Formulierungen/Forderungen herausnehmen. Nur die Forderung nach weitergebildeten PraxisanleiterInnen über 300 Stunden lassen. Für Bestandschutz aller bisherigen PA-Qualifikationen sorgen.</p> <p>Es wäre sinnvoll die geforderte Weiterbildung dahingehend zu konkretisieren, dass dies eine Weiterbildung sein muss, die im jeweiligen Land durch eine Weiterbildungsordnung (z.B. der Landespflege(berufe)kammer) geregelt und staatlich anerkannt ist.</p>

§ 4 (3) Praxisanleitung	<p>Die Erhöhung der PA-Weiterbildung auf 300 Stunden wird sehr positiv bewertet. Ebenso die Verpflichtung zu mindestens 24 Stunden berufspädagogischer Fortbildung jährlich.</p> <p>Auch die 24 Stunden berufspädagogische Fortbildung sollten ausschließlich durch im Land anerkannte Weiterbildungsstätten stattfinden.</p>
§5 Praxisbegleitung	<p>Die Praxisbegleitung im genannten Umfang ist wünschenswert, aber unseres Erachtens nur schwer umsetzbar. Insbesondere für die beiden ersten Ausbildungsjahre bedeutet die Regelung pro Auszubildendem insgesamt 5 Praxisbesuche. Und es ist dabei nicht davon auszugehen, dass immer mehrere Schüler gleichzeitig an einem Einsatzort begleitet werden können.</p> <p>Hier bedarf es vor allem der Klarheit der Anrechnung dieser Praxisbesuche auf das Stundenkontingent der Lehrenden und damit auch der Vergütung dieser Zeit.</p> <p>Hinzu kommt aus unserer Sicht ein großer Organisationsaufwand, um die Zeiten aller Beteiligten verbindlich abzustimmen.</p> <p>Es entsteht ein Mehraufwand durch Fahrzeit und Fahrtkosten. Auch die Aufgabe der Praxisbegleitung wird neu definiert. Beurteilung durch Lehrkräfte erfordert unmittelbare Zusammenarbeit mit dem Auszubildenden. Wie erfolgt diese Refinanzierung? Grundsätzlich wird das situierte Lernen in der Fachpraxis begrüßt. Voraussetzung ist die umfängliche Refinanzierung. Anrechnung 1:20 wird nicht reichen. Wir fordern einen Personalschlüssel von 1:15.</p>
§ 6 Jahreszeugnisse	<p>Die Einführung der Jahreszeugnisse für die Auszubildenden ist sinnvoll. Allerdings sollten schlechte Leistungen Konsequenzen (Wiederholung der Klasse) für die Auszubildenden haben.</p> <p>Das Zeugnis im 3. Ausbildungsjahr muss bereits nach 2,5 Jahren, noch vor der Prüfungszulassung erfolgen.</p> <p>Ein einheitliches Musterformular wäre sinnvoll.</p> <p>Die Logik der Zeugnisse richtet sich an schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungsnachweise aus und erscheint stark verschult.</p> <p>Eine Kategorisierung nach Kompetenzschwerpunkten wäre sinnvoller und im Rahmen der Kompetenzorientierung konsequenter.</p>

§ 7 Zwischenprüfung	<p>Die Durchführung einer Zwischenprüfung ist sinnvoll, damit der Schüler / die Schülerin sich seinem/ihrer aktuellen Leistungsstand bewusst ist. Problematisch ist die Durchführung der Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres. Durch den sich überschneidenden Prüfungszeitraum mit den Abschlussprüfungen ergeben sich zwei Probleme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Lehrkräfte müssen eine hohe Anzahl von praktischen Prüfungen im selben Zeitfenster abnehmen und die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfung und Examen) zeitgleich korrigieren.</li> <li>2) Die Schülerinnen und Schüler des Examensjahrgangs und die Schülerinnen und Schüler für die Zwischenprüfung müssen parallel in der Praxis eingeplant werden. Dadurch wird die Schuljahresplanung für die Schulen erschwert. Es ist schwierig sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften in der Praxis für die Prüfungen vorhanden ist und parallel den Unterricht in der Schule abdeckt.</li> </ol> <p>Die Fachkommission (Abschnitt 3 – Fachkommission und Bundesinstitut für Berufsbildung) muss die Zwischenprüfung inhaltlich konkretisieren, den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie den Zeitraum, in dem die Prüfungen stattfinden können, verbindlich festlegen. Die Rahmenbedingungen der Pflegeschulen sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Vorschlag: Zwischenprüfung in die Prüfungszulassung zu nehmen.</p>
§11 Prüfungsausschuss	Wir begrüßen es, dass keine berufsfremden Personen im Prüfungsausschuss sind.
§ 13 Nachteilsausgleich	Die Aufnahme des Nachteilsausgleich ist wichtig. Was ist unter „Beeinträchtigungen“ zu verstehen? Können das auch sprachliche Beeinträchtigungen sein?
§ 14 Vornoten	<p>Die Aufnahme der Vornoten wird begrüßt. Die Motivation der Schülerinnen und Schüler während der Ausbildung nimmt zu, wenn die erbrachten Leistungen während der kompletten Ausbildung in die Abschlussprüfungen einfließen.</p> <p>Wenn Leistungsnachweise den Kompetenzschwerpunkten zugeordnet werden, müsste auch die Vornote dieser Logik folgen.</p>
§ 15 Schriftlicher Teil der Prüfung	<p>Die fallbezogenen Arbeiten sowie die Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen, des sozialen und kulturellen Umfeldes sowie die unterschiedlichen Versorgungsbereiche werden sehr positiv bewertet.</p> <p>Ebenso die Festlegung, dass jede der drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein muss und erst am Ende die Vornoten eingerechnet werden. Diese Einschätzung gilt auch für die mündliche und praktische Prüfung.</p>

§ 16 Mündlicher Teil der Prüfung	<p>Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung ist sinnvoll gewählt ebenso die komplexe Aufgabensituation, die eine kompetenzorientierte Prüfung besser ermöglicht. Positiv wird auch bewertet, dass die zu bearbeitende Fallsituation einen anderen Versorgungskontext und einer anderen Altersstufe angehörende zu pflegende Menschen festgelegt wurde.</p> <p>Die in Absatz (3) formulierte „angemessene Vorbereitungszeit“ ist wichtig und sollte noch bezüglich der Dauer konkretisiert werden. Aufgrund der Komplexität der Prüfung werden mind. 20 Minuten als erforderlich angesehen.</p> <p>Wir begrüßen eine separate Protokollführung, wobei die Qualifikation der Protokollanten nicht vorgegeben werden sollte.</p>
§ 17 Praktischer Teil der Prüfung	<p>Die Dauer der praktischen Prüfung von 240 Minuten wird begrüßt. Die Prüfung besteht aus den einzelnen Teilen, Übergabegespräch, Durchführung und Reflexionsgespräch und dauert insgesamt max. 240 Min. Der Vorbereitungsteil sollte nicht zeitlich begrenzt und auch nicht beaufsichtigt werden. Das würde zu einer weiteren und zusätzlichen Personalbindung führen.</p> <p>Es ist nicht umsetzbar, dass der Prüfungsvorsitzende die Prüfungsaufgabe bestimmt.</p>
§ 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis	<p>Die vorgenommene Ergänzung, dass der Prüfling bei Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung nur dann zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden darf, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat, wird ausdrücklich begrüßt. Das bisher auf Freiwilligkeit basierende Angebot wurde nur von vereinzelt Schülerinnen und Schülern wahrgenommen.</p>
§ 24 Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufgesetzes	<p>Die formulierten Anforderungen an die Prüfung erscheinen adäquat.</p>
Teil 2: Besondere Vorschriften	<p>Wir lehnen eine Spezialisierung innerhalb der Ausbildung ab.</p>
Teil 3: Hochschulische Pflegeausbildung	
<p>§ 30          Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung</p> <p>(2) Verteilung der Stunden der theoretischen und praktischen Ausbildung</p> <p>(6) Fehlzeitenregelung</p>	<p>Seitens der LAG ergibt sich die Frage, ob es richtig ist, dass im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung der Einsatz in der pädiatrischen Versorgung nicht zu den Pflichteinsätzen gehört?</p> <p>Die Fehlzeitenregelung ausschließlich in die Verantwortung der Hochschule zu legen, ohne dass Höchstgrenzen in der PflAPrV festgelegt sind, erscheint aus Sicht der ADS hinsichtlich der Erreichung der Ausbildungsziele problematisch.</p>

<p>§ 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung</p> <p>(3) Aufgabenübertragung an Studierende im Rahmender Praxiseinsätze</p>	<p>Die klare Festlegung zur Begrenzung der Übertragung von Aufgaben hinsichtlich des Ausbildungsstandes der Studierenden wird seitens der LAG ausdrücklich begrüßt. Ebenso die Beachtung der physischen und psychischen Kräfte der Studierenden.</p> <p>Dieser Absatz fehlt in den Regelungen in Abschnitt 1 im § 3 Praktische Ausbildung und ist dort als Absatz (6) dem anzufügen.</p>
<p>§ 33 Prüfungsausschuss</p>	<p>Die Kriterien für die Eignung der Person nach (1), 1. sind zu definieren wie in Abschnitt 2 § 11. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen an dieser Stelle.</p>
<p>§ 34 Zulassung zur Prüfung</p>	<p>Hier sollte unbedingt der Identitätsnachweis des Studierenden in amtlich beglaubigter Abschrift als Voraussetzung zur Zulassung festgelegt werden, soweit dies nicht Bestandteil der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen ist.</p>
<p>§ 37 Praktischer Teil der Prüfung</p>	<p>Die Regelungen in Abschnitt 1 § 17 (3), dass die Prüfungsaufgabe im Einverständnis mit dem zu pflegenden Menschen und dem für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal bestimmt wird, hat auch für den praktischen Teil der Prüfung der Studierenden zu gelten.</p> <p>Das Selbstbestimmungsrecht des oder der in die Prüfung einbezogenen zu pflegenden Menschen wie auch die Fürsorgepflicht des verantwortlichen Fachpersonals für den zu pflegenden Menschen können nicht umgangen werden.</p> <p>Dementsprechende Regelungen sind auch hier aufzunehmen. Der § 37 ist in Absatz 3 entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur Einverständniserklärung in § 17 Absatz 3, wie auch die dortigen Ausführungen zu weiteren möglichen in die Prüfung einzubeziehenden zu pflegenden Menschen</p>

Teil 4: Sonstige Vorschriften	
§ 50 Mitgliedschaft in der Fachkommission	Vorschlag wäre, dass für jedes Mitglied eine Vertretung namentlich ernannt wird.
<b>Anlage 1</b> Kompetenzen für die Zwischenprüfung nach §7 und  <b>Anlage 2</b> Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 10 zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann	<p>Wenn man die beiden Anlagen vergleicht wird deutlich, dass die Komplexität der prozessorientierten Versorgung von Menschen aller Altersstufen unter Berücksichtigung ihrer Bezugspersonen mit fortschreitender Ausbildung deutlich zunimmt. Zudem werden die Selbständigkeit und die Übernahme von Verantwortung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern im Vergleich zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung bis zum Examen deutlich gefördert. Wenn man die zu erreichenden Kompetenzen anschaut ist fraglich, ob die drei Jahre Ausbildung tatsächlich ausreichen, um die formulierte berufliche Handlungskompetenz zu erreichen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Pflege- und Versorgungsalltag sowie der interdisziplinäre Austausch, das einrichtungsübergreifende Handeln, die gemeinsame Entscheidungsfindung in ethischen Dilemmasituationen, um nur einige Beispiele zu nennen, sind zumindest in der Akutversorgung in den Kliniken noch nicht Normalität. Von den Schülerinnen und Schülern wird die Entwicklung von Kompetenzen erwartet, für die sie im Alltag nicht immer die Vorbilder haben, an denen sie sich orientieren können und die in der Lage sind, unsere Schülerinnen und Schüler adäquat zu unterstützen und am Lernort Praxis entsprechend zu fördern. Situationen, in denen Patientinnen und Patienten in der Klinik umfassend angeleitet, beraten und geschult werden, findet man im Alltag selten. Aus diesem Grund wäre es wichtig, dass im Rahmen der Entwicklung eines Musterentwurfes zum Ausbildungsnachweis (vgl. §57 Abs. 5) konkrete Lern- und Anleitesituationen/Lernaufgaben formuliert werden, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben.</p> <p>Bei der Durchsicht der Kompetenzen in Anlage 1 und 2 bekommt man den Eindruck, dass im ersten und zweiten Ausbildungsjahr alle Inhalte vermittelt und im dritten Ausbildungsjahr ausschließlich eine Vertiefung stattfindet.</p>

Daun, den 18.04.2018

Für den Vorstand



 Bernd Geiermann  
 1. Vorsitzender